

Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde Poggensee

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Zahlungspflicht

§ 3 Gebührenrechnung

§ 4 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung sowie Stundung und Erlass der Gebühr

§ 5 Datenschutzbestimmungen

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H., S 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBL Schl.-H., S. 564) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22.07.1996 (BGBL I S. 202) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wochenmarktplatzes anlässlich der Abhaltung des Wochenmarktes ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist der Benutzer der überlassenen Fläche.
- (2) Ist ein anderer Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haftet er neben dem Benutzer für die Entrichtung der Gebühr.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenrechnung

- (1) Das Standgeld gliedert sich in Grundgebühren und eine Umlage für Strom.
- (2) Die Grundgebühr wird je zugewiesenem Stand und Markttag berechnet.
- (3) Die Gebühr für Strom wird als Pauschale je Stand und Markttag berechnet.
- (4) Das Standgeld gestaltet sich insgesamt wie folgt:
 - I. Grundgebühr/€
 - Grundgebühr 10,00
 - II. Branchenbezogene Umlage/€
 - Strom: 2,00

§ 4 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung sowie Stundung und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Grundgebühr und die Strompauschale sind bei Zutritt auf die Marktfläche an den Marktmeister gegen Quittung in bar zu zahlen.

- (3) Wird ein zugewiesener Standplatz wiederholt nicht in Anspruch genommen oder aufgegeben, so wird die Grundgebühr für das laufende Vierteljahr sofort fällig. Dieses gilt auch für die gemäß § 3 Abs. 3 zu zahlenden Stromkosten.
Für das noch nicht begonnene Vierteljahr wird eine Gebühr nicht mehr erhoben.
Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dieses spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Marktaufsicht bekanntgeben.
- (4) Stellt die Gebühr im Einzelfall eine Härte dar, so kann sie auf Antrag nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Poggensee in der jeweils geltenden Fassung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und die Betriebsstätte gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – aus den EDV-Dateien der zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.
- (2) Für die Entscheidung, ob weitere Maßnahmen nach dieser Satzung getroffen werden müssen, ist die Feststellung des Zahlungsstandes gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – aus der EDV und den schriftlichen Unterlagen der Amtskasse Sandesneben-Nusse zulässig.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Gebührenentrichtung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt Sandesneben-Nusse und gegen einen Widerspruchbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Schleswig erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Poggensee, 14.12.2023



Gemeinde Poggensee
Der Bürgermeister

(Michael)